

Mittwoch, 13. Mai 1970

Diplomatische Konferenz von Washington,
vom 25. Mai bis 19. Juni 1970, zum Abschluss
eines Abkommens über die internationale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patent-
wesens; Bestellung der schweizerischen
Delegation;
Instruktionen.

- Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 5. Mai 1970 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Mai 1970 (Ein-
verstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. Mai 1970 (Ein-
verstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 12. Mai 1970 (Ein-
verstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements, des Finanz- und
Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundes-
rat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Delegation für die Vertretung der Schweizerischen Regierung
an der vom 25. Mai bis 19. Juni 1970 in Washington stattfindenden
diplomatischen Konferenz wird wie folgt bestellt:
 - a) Delegationschef: Dr. iur. Walter Stamm, Direktor des Amtes
für geistiges Eigentum;
 - b) Mitglieder: Dr.sc.nat. Ernst Lips, Stellvertretender
Direktor dieses Amtes;
Dr.sc.nat. Jean-Louis Comte, Vorsitzender
der Beschwerdeabteilungen dieses Amtes;
lic.iur. Roger Kämpf, Chef der Sektion
Patent-, Muster- und Modellrecht dieses
Amtes;
Fürsprecher Rudolf Stettler, Botschaftsrat
bei der Schweizerischen Botschaft in
Washington.
2. Das Taggeld der Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum be-
trägt Fr. 135.--.

- 2 -

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, für die Delegation die erforderlichen Vollmachten auszustellen, in welchen der Delegationschef ermächtigt wird, die von der Konferenz ausgearbeiteten Texte im Namen der Schweizerischen Regierung, unter Ratifikationsvorbehalt, zu unterzeichnen.
4. Die vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Instruktionen für die Delegation, die die Schweiz an der diplomatischen Konferenz von Washington vertreten wird, werden genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepartement (8 wovon 6 für das Amt für geistiges Eigentum); an das Finanz- und Zolldepartement (8) sowie an das Volkswirtschaftsdepartement (2).

Diplomatische Konferenz von
Washington, vom 25. Mai bis
19. Juni 1970, zum Abschluss
eines Abkommens über die inter-
nationale Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Patentwesens;
Bestellung der schweizerischen
Delegation;
Instruktionen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauer

I. Zweck und System des geplanten Abkommens

Der geplante Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, bekannt unter der englischen Bezeichnung "Patent Cooperation Treaty", abgekürzt PCT, hat folgendes Ziel: Der Erfinder, der den Patentschutz in mehreren Staaten zu erlangen beabsichtigt, braucht seine Erfindung vorerst nur in seinem eigenen Land zur Patentierung anzumelden. Die Behörden des Anmeldelandes prüfen das als "internationale Anmeldung" bezeichnete Patentgesuch in formeller Hinsicht. Entspricht es den Erfordernissen einer PCT-Anmeldung, so gilt es in den vom Patentbewerber bestimmten Verbandstaaten als gleichzeitig angemeldet. Das Gesuch ist sodann der für das betreffende AnmeldeLand zuständigen internationalen Recherchungsbehörde (geplant sind 3 solche internationale Recherchenstellen, darunter das Internationale Patentinstitut in Haag) anzukommen. Diese erstattet innert drei Monaten einen Bericht über den Stand der Technik an Anmelde- bzw. Prioritätsdatum der internationalen Patentanmeldung. Der Anmelder hat hierauf Gelegenheit, die Definitionen der Erfindung, für die er Schutz zu beanspruchen gedenkt, des Ergebnis dieser Recherchungsanpassung, worauf die Anmeldung - in der Regel 18 Monate nach dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum - zusammen mit dem Recherchenbericht vom Internationalen Büro zum Schutz des geistigen Eigentums in Genf veröffentlicht wird. Scheint dem Anmelder die Erstellung eines Patentes in den einzelner,

Bern, den 5. Mai 1970

A n d e n B u n d e s r a t

Diplomatische Konferenz von
Washington, vom 25. Mai bis
19. Juni 1970, zum Abschluss
eines Abkommens über die inter-
nationale Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Patentwesens;
Bestellung der schweizerischen
Delegation;
Instruktionen.

I. Zweck und System des geplanten Abkommens

Der geplante Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, bekannt unter der englischen Bezeichnung "Patent Cooperation Treaty", abgekürzt PCT, hat folgendes Ziel: Der Erfinder, der den Patentschutz in mehreren Staaten zu erlangen beabsichtigt, braucht seine Erfindung vorerst nur in seinem eigenen Land zur Patentierung anzumelden. Die Behörden des Anmeldelandes prüfen das als "internationale Anmeldung" bezeichnete Patentgesuch in formeller Hinsicht. Entspricht es den Erfordernissen einer PCT-Anmeldung, so gilt es in den vom Patentbewerber bestimmten Verbandsstaaten als gleichzeitig angemeldet. Das Gesuch ist sodann der für das betreffende Anmelde-land zuständigen internationalen Nachforschungsbehörde (geplant sind 5 solche internationale Recherchenstellen, darunter das Internationale Patentinstitut im Haag) zuzuleiten. Diese erstattet innert drei Monaten einen Bericht über den Stand der Technik am Anmeldungs- bzw. Prioritätsdatum der internationalen Patentanmeldung. Der Anmelder hat hierauf Gelegenheit, die Definition der Erfindung, für die er Schutz zu beanspruchen gedenkt, dem Ergebnis dieser Nachforschung anzupassen, worauf die Anmeldung - in der Regel 18 Monate nach dem Anmeldungs- bzw. Prioritätsdatum - zusammen mit dem Recherchenbericht vom Internationalen Büro zum Schutz des geistigen Eigentums in Genf veröffentlicht wird. Scheint dem Anmelder die Erteilung eines Patentbesitzes in den einzelnen,

ihn interessierenden Verbandsländern aussichtsreich zu sein, so wird die Anmeldung den von ihm bestimmten Ländern zugeleitet. In der nun folgenden nationalen Phase prüft jedes Bestimmungsland selbständig, ob nach seiner nationalen Gesetzgebung auf Grund der internationalen Anmeldung ein Patent erteilt werden kann oder nicht. Der Vertragsentwurf sieht fakultativ folgenden weiteren Schritt vor: Der Patentbewerber kann beantragen, dass seine PCT-Anmeldung, nachdem die Recherchebehörde den Stand der Technik bereits ermittelt hat, der zuständigen sog. vorläufigen internationalen Prüfungsbehörde vorgelegt wird, die einen Bericht darüber erstattet, ob der Gegenstand der internationalen Anmeldung eine patentwürdige Erfindung darstellt, d.h. ob der Erfindungsgegenstand gegenüber dem ermittelten Stand der Technik neu und für den Fachmann nicht naheliegend und ob ferner die Erfindung gewerblich anwendbar ist. Dieser vorläufige internationale Prüfbescheid ermöglicht namentlich dem weniger erfahrenen Patentbewerber besser als der blosser Recherchenbericht, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob er die internationale Anmeldung in den einzelnen Ländern weiterverfolgen soll oder nicht. Für die Neuheitsprüfenden Länder stellt der Bericht der vorläufigen internationalen Prüfungsbehörde ein nützliches Hilfsmittel für die Beurteilung der Patentwürdigkeit der Erfindung dar. Der Vertragsentwurf sieht hinsichtlich dieser zweiten Phase die Möglichkeit eines Vorbehalts vor.

Das Abkommen bringt sowohl dem Erfinder als auch den Behörden der Verbandsstaaten Vorteile. Dem Erfinder wird die Möglichkeit verschafft, sich mit einer einzigen Anmeldung und zwar im eigenen Land das Anmeldedatum in einer Mehrzahl von Staaten zu sichern. Ausserdem geben ihm die mit der Anmeldung verbundene obligatorische Neuheitsrecherche (1. Phase) sowie der fakultative Bericht über die Patentwürdigkeit (2. Phase) wichtige Anhaltspunkte darüber, ob es sich für ihn lohnt, die internationale Anmeldung in den verschiedenen, ihn interessierenden Ländern als nationale Anmeldung weiterzuverfolgen. Muss er sich auf Grund dieser Berichte dazu entschliessen, den Antrag eines Patents in allen oder einzelnen Bestimmungsländern fallen zu lassen, so kann er sich dank PCT unnötige nationale Gebühren und namentlich kostspielige Uebersetzungen der ursprünglichen Anmeldung in die Sprachen der verschiedenen Länder ersparen.

Mit einer vom 17. Februar 1970 datierten Note hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die schweizerische Regierung eingeladen, sich an der diplomatischen Konferenz zu beteiligen.

Für die Behörden der Bestimmungsstaaten besteht die Erleichterung darin, dass sie die Patentgesuche in formeller Hinsicht nicht ein zweites Mal prüfen müssen. Länder, welche die zur Patentierung angemeldeten Erfindungen auf Neuheit prüfen (was für unser Land zur Zeit nur für einen Teil der Erfindungen zutrifft), hat der PCT-Plan zudem den Vorteil, dass in jedem Fall ein von einer internationalen Recherchebehörde erstatteter Bericht über den Stand der Technik und unter Umständen ein vorläufiger internationaler Prüfbescheid zur Verfügung steht.

Diese Vorteile machen es verständlich, dass die am Patentschutz interessierten Kreise den PCT-Plan von allem Anfang an begrüßten und dass insbesondere die schweizerische Industrie die Beteiligung der Schweiz für wünschbar hält.

II. Vorbereitung des Abkommensentwurfs

Das Internationale Büro für geistiges Eigentum (BIRPI) in Genf erhielt den Auftrag zur Vorbereitung eines Abkommens über die internationale Zusammenarbeit auf dem Patentgebiet im Herbst 1966 vom Comité exécutif des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums (sog. Pariser Union). Neben Vertretern einiger weiterer Staaten, namentlich derjenigen Länder, die voraussichtlich internationale Recherchen und eine vorläufige internationale Prüfung durchführen werden (vorgeesehen sind ausser dem Internationalen Patentinstitut im Haag, die Patentämter Deutschlands, Japans, der Sowjetunion und der USA), hat sich das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in engem Kontakt mit der schweizerischen Industrie an der Ausarbeitung des Abkommensentwurfs beteiligt. Verschiedene Sitzungen haben zu diesem Zweck in den Jahren 1967 bis 1969 in Genf stattgefunden. Das Ergebnis sind die Dokumente PCT/DC/4 (Vertrag) und PCT/DC/5 (Ausführungsordnung), die von den BIRPI im Sommer 1969 veröffentlicht worden sind.

III. Diplomatische Konferenz

Mit einer vom 17. Februar 1970 datierten Note hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Schweizerische Regierung eingeladen, sich an der diplomatischen Konferenz vertreten

zu lassen, die vom 25. Mai bis 19. Juni 1970 zum Abschluss des Patent Cooperation Treaty in Washington stattfindet.

Die Organisation der Konferenz ist so vorgesehen, dass folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden:

- a) eine Hauptkommission I, für die Behandlung der Kapitel I-III und der entsprechenden Teile der Ausführungsordnung;
- b) eine Hauptkommission II, für die Behandlung der Kapitel IV/V und der entsprechenden Teile der Ausführungsordnung;
- c) zwei Redaktionskommissionen, zur Erarbeitung von Textvorschlägen zu Handen der beiden Hauptkommissionen;
- d) eine Gesamt-Redaktionskommission, zur Koordination der von den Hauptkommissionen I und II ausgearbeiteten Texte;
- e) Arbeitsgruppen, zur Bearbeitung einzelner Fragen und Fragenkomplexe, deren Studium ihnen von den Kommissionen aufgetragen ist;
- f) eine Vollmachtenprüfungskommission;
- g) ein Direktionsausschuss, bestehend aus dem Konferenzpräsidenten und den Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen.

IV. Zusammensetzung der schweizerischen Delegation

Von unserem Land wird erwartet, dass es sich an den Arbeiten jeder der beiden Hauptkommissionen beteiligt. In beiden Hauptkommissionen stellen sich sowohl juristische als auch technische Patentfragen. Die Zusammensetzung der schweizerischen Delegation ist daher so zu wählen, dass ihr zwei juristisch und zwei technisch gebildete Patentfachleute angehören. Eine solche Zusammensetzung der Delegation erleichtert überdies die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Da es sich beim PCT um ein umfangreiches (65 Artikel und 95 Regeln), vorwiegend technisches Abkommen handelt, dessen Verständnis gründliche patentrechtliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Vollzug des Patentgesetzes, insbesondere

- 5 -

in der technischen und administrativen Patentgesuchsprüfung vorausgesetzt, erscheint es wünschenswert, die Delegation aus Beamten des Amtes für geistiges Eigentum zu bestellen, in dessen Geschäftsbereich die Vorbereitung und die Ueberwachung des Vollzuges internationaler Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz sowie die Vorbereitung und der administrative Vollzug der Gesetzgebung auf diesem Gebiet fällt.

Auf den Beizug eines Vertreters der Industrie, wie er sonst bei Konferenzen über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes üblich ist, kann - im Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftsorganisationen (Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Schweizergruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz) - aus Spargründen verzichtet werden. Die entsprechenden internationalen Dachorganisationen (Chambre de Commerce Internationale, Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle) sind zur Konferenz als Beobachter eingeladen und werden dort die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen können.

Hingegen halten wir es für zweckmässig, dem Delegationschef vorsorglich einen Vertreter des Politischen Departements, bzw. der Schweizerischen Botschaft in Washington beizugeben, dessen Mitarbeit er in Anspruch nehmen könnte, falls im Laufe der Konferenz politische Fragen auftauchen sollten oder die Schweiz in die Vollmachtenprüfungskommission berufen würde.

Wir schlagen daher im Einvernehmen mit dem Politischen Departement folgende Zusammensetzung der schweizerischen Delegation vor:

a) Als Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum:

1. Herr Dr. iur. Walter Stamm, Direktor dieses Amtes, Chef der schweizerischen Delegation;
2. Herr Dr. sc. nat. Ernst Lips, Stellvertretender Direktor, Chef der Technischen Unterabteilung dieses Amtes;
3. Herr Dr. sc. nat. Jean-Louis Comte, Vorsitzender der Beschwerdeabteilung des Amtes für geistiges Eigentum;
4. Herr lic. iur. Roger Kämpf, Chef der Sektion Patent-, Muster- und Modellrecht dieses Amtes.

b) Als Vertreter des Politischen Departements:

Herr Fürsprecher Rudolf Stettler, Botschaftsrat bei der Schweizerischen Botschaft in Washington.

Sehr wahrscheinlich werden sich nicht alle Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum während der ganzen Konferenzdauer in Washington aufhalten müssen. Ihr Taggeld ist vom Eidgenössischen Personalamt auf Fr. 135.- festgesetzt worden. Ein entsprechender Kredit ist im Budget des Amtes für geistiges Eigentum vorgesehen.

V. Instruktionen

Der Konventionsentwurf ist in seinen Grundzügen annehmbar. Die Delegation ist daher zu ermächtigen, diesem Text oder jedem andern Text der den Rahmen des verfolgten Ziels nicht überschreitet, zuzustimmen.

In den Verhandlungen soll sich die Delegation von folgenden Ueberlegungen leiten lassen:

- a) Aus der Zielsetzung des Abkommens ergibt sich, dass der PCT umso mehr an Interesse gewinnt, je mehr Länder sich ihm anschliessen. Mit dem Beitritt einer möglichst grossen Zahl von Staaten kann einmal dann gerechnet werden, wenn deren nationale Gesetzgebung so weit als möglich unberührt bleibt. Dieses Ziel darf indessen nicht dazu verleiten, den Eigenheiten jedes Landes bis in alle Einzelheiten Rechnung tragen zu wollen, wozu im Entwurf eine gewisse Tendenz zu erkennen ist. Das Abkommen droht sonst unübersichtlich und seine Funktionsweise schwerfällig zu werden. Dies gilt es ebenso zu vermeiden, wie Eingriffe in überlieferte nationale Ordnungen. Den sich widerstreitenden Interessen Rechnung tragende Kompromisslösungen verdienen die Unterstützung der Delegation.
- b) Der Beitritt zum PCT wird den Staaten sodann erleichtert, wenn ihnen daraus keine oder nur geringe finanzielle Lasten erwachsen. Den Patentbewerbern, die aus dem PCT den grössten Nutzen ziehen, dürfen im Rahmen des PCT Gebühren zugemutet werden, die das System - allenfalls nach einer gewissen Anlaufperiode - selbsttragend werden lassen.
- c) Das Interesse der Erfinder, den PCT-Weg zu benützen, würde stark beeinträchtigt, wenn die Einreichung einer internationalen Anmeldung im Ursprungsland nicht ausnahmslos

die Wirkung einer gleichzeitigen Anmeldung in den einzelnen Bestimmungsländern hätte. Tendenzen, diesen fundamentalen Gedanken des PCT zu verwässern, muss daher entgegengetreten werden.

- d) Für schweizerische Anmelder ist insbesondere im Hinblick auf das ebenfalls geplante "Europäische Patenterteilungsverfahren" der PCT-Plan erst von dem Moment an attraktiv, da durch ihn die Schutzerlangung in einer Anzahl wichtiger aussereuropäischer Länder vereinfacht wird. Die Zugehörigkeit industriell entwickelter Staaten dreier verschiedener Kontinente scheint eine Voraussetzung dafür zu bilden, dass der PCT in Kombination mit dem Europäischen Patenterteilungsverfahren für schweizerische Patentbewerber von praktischem Wert ist. Um zu verhindern, dass europäische Staaten den PCT nur zurückhaltend, d.h. erst ratifizieren, wenn auch bestimmte aussereuropäische Länder, wie die USA und Japan, beigetreten sind, sollten die Bestimmungen über das Inkrafttreten des PCT eine entsprechende Fassung erhalten.

VI. Unterzeichnung des Abkommens

Im Abschnitt I haben wir dargelegt, dass der PCT-Plan zwei Phasen vorsieht: Die erste Phase umfasst die Einreichung der internationalen Anmeldung im Ursprungsland sowie die Ermittlung des Standes der Technik durch die internationale Recherchenbehörde. Die zweite Phase besteht in der Erstattung eines Prüfungsbescheides (bezüglich gewerblicher Anwendbarkeit, Neuheit und Erfindungshöhe) durch die vorläufige internationale Prüfungsbehörde. Die erste Phase ist für alle Verbandsländer bzw. alle Benützer des PCT-Weges obligatorisch. In bezug auf die zweite Phase können die Staaten entweder bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation des Abkommens oder in jedem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Notifikation an den Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum einen Vorbehalt anbringen (Art. 60 Abs. 1 und 4 des Vertragsentwurfs).

Während Phase 1 von den schweizerischen interessierten Kreisen allgemein begrüsst wird, sind die Meinungen dieser Kreise bezüglich der Nützlichkeit der Phase 2 zur Zeit geteilt. In

- 8 -

der Tat lässt sich der Nutzen dieser Phase für schweizerische Anmelder zur Zeit nicht mit der nötigen Bestimmtheit abschätzen. Er ist weitgehend davon abhängig, welche Staaten dem PCT beitreten werden.

Wir schlagen deshalb vor, die schweizerische Delegation zu ermächtigen, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. Die Frage, ob in bezug auf Phase 2 ein Vorbehalt angebracht erscheint, ist vor der Einleitung des Ratifikationsverfahrens erneut zu prüfen.

VII. Antrag

Auf Grund der vorgegangenen Ausführungen beantragen wir, der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

1. Die Delegation für die Vertretung der Schweizerischen Regierung an der vom 25. Mai bis 19. Juni 1970 in Washington stattfindenden diplomatischen Konferenz wird wie folgt bestellt:
 - a) Delegationschef: Dr.iur. Walter Stamm,
Direktor des Amtes für geistiges Eigentum;
 - b) Mitglieder : Dr.sc.nat. Ernst Lips,
Stellvertretender Direktor dieses Amtes;

Dr. sc.nat. Jean-Louis Comte,
Vorsitzender der Beschwerdeabteilungen dieses Amtes;

lic.iur. Roger Kämpf,
Chef der Sektion Patent-, Muster- und Modellrecht dieses Amtes;

Fürsprecher Rudolf Stettler,
Botschaftsrat bei der Schweizerischen Botschaft in Washington

2. Das Taggeld der Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum beträgt Fr. 135.-.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, für die Delegation die erforderlichen Vollmachten auszustellen, in welchen der Delegationschef ermächtigt wird, die von der Konferenz ausgearbeiteten Texte im Namen der Schweizerischen Regierung, unter Ratifikationsvorbehalt, zu unterzeichnen.
4. Die vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Instruktionen für die Delegation, die die Schweiz an der diplomatischen Konferenz von Washington vertreten wird, werden genehmigt.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

An das EPD und FZD zum Mitbericht

1. Das mit Eingabe vom 11. Februar 1969 von der Vorschlagskommission der Stadt Luzern eingebrachte Projekt für die Erstellung des Erziehungsplanes Schachen bei Walters, Manton Luzern, sowie den Plänen vom April 1968 der Architekten Gebr. Schaeffli, Luzern, sowie des Kostenvoranschlag wird genehmigt und als beitragsrechtlich anerkannt.
2. Der Einwohnergemeinde Luzern wird an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1956 über Bundesbeiträge an Strafvollzug und Erziehungsanstalten zu Lasten der Vorschlagsrubrik 402.403.46 (Schweiz) als Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten ein Bundesbeitrag von 50 % bewilligt.
3. An das Politische Departement (3 Ex.), das Justiz- und Polizeidepartement (8 Ex., wovon 6 für das Amt für geistiges Eigentum) und an das Finanz- und Zolldepartement (2 Ex.).
Zusammenfassend (Kostensummenstellung), mit den zugehörigen geordneten und nummerierten Originalrechnungen und Schlungsausweisen, erstellt und ausbezahlt. Eine voranschläussweise Kostenzahlung entsprechend dem Stand der Bauarbeiten bleibt vorbehalten.
4. Eine allfällige, bis zum Abschluss der Bauarbeiten einströmende Baukostenverteuerung ergeht die entsprechende Kostensumme und anteilmässig den Bundesbeitrag. Geordnungsbedingte Mehrkosten werden jedoch nur anerkannt, wenn die Rechnungen auf die Stundenlohnsätze und Materialpreise in den Rechnungsbildungen der